

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gellener Polder und Fährbucht“
in der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch
(LSG BRA 35)**

vom XX.XX.2024

Stand: 16.04.2024

Präambel

Die Ausweisung von Teilbereichen des EU-Vogelschutzgebietes (EU-VSG) V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gellener Polder und Fährbucht“ stellt einen Beitrag zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dar. Sie dient der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Ausweisung als LSG dient der Sicherung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten und der weiteren für das Gebiet maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG V11 „Hunteniederung“, entsprechend der Meldung als EU-VSG auf der Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG).

Aufgrund der Bedeutung der traditionellen Nutzung der Marschengrünländer als Wiesen und Weiden für die Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele des LSGs sowie für die Erhaltung des Landschaftsbildes der großräumig offenen Hunteniederung wird den landwirtschaftlichen Erfordernissen in dieser Verordnung besondere Rechnung getragen.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Moorriem, Stadt Elsfleth, und in der Gemarkung Huntorf, Gemeinde Berne, im Landkreis Wesermarsch wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gellener Polder und Fährbucht“ (LSG BRA 35) erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ im Naturraum „Wesermarschen“ in der Landschaftseinheit „Stedinger Marsch“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch. Die genaue Abgrenzung des Gebietes kann der Verordnungskarte (Anlage 1) entnommen werden, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Im Westen des LSG grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) „Moorhauser Polder“, welches ebenfalls Teil des EU-VSG V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) ist, unmittelbar an das LSG an. Ferner grenzt das LSG „Untere Hunte“, das zur Sicherung von Teilbereichen des EU-VSG V11 sowie des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 174 (DE 2716-331) „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ dient, an das LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ an.

Bei dem LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ handelt es sich um ein bedeutendes Brutgebiet für Wiesenlimikolen sowie um ein bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Gastvögel, wie z. B. nordische Gänse und Schwäne. Darüber hinaus wird das LSG auch von Vogelarten aus der Umgebung des Schutzgebietes als Nahrungshabitat genutzt. Das LSG ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die auf einer Höhe von -0,2 m bis +0,8 m NHN liegen. Aufgrund der geringen Höhe und des örtli-

chen Bodenreliefs kommt es immer wieder in Teilbereichen des LSG zu Überstauungen kleinerer Teilbereiche sowie im Gesamtgebiet zu einem oberflächennahen Grundwasserstand, der zu feuchten bis nassen Bodenverhältnissen führt. Die Polderflächen des „Gellener Polders“ sind ein Bestandteil des Hochwasserschutzes der Stadt Oldenburg und wurden bereits 1980 per Verordnung als Überschwemmungsgebiet an der unteren Hunte festgesetzt. Ein Teil der Landschaft wird ferner durch die sogenannte „Fährbucht“ geprägt, welche ihre heutige Gestalt aufgrund eines ehemaligen Bodenabbaus erhalten hat und deren Teiche heute teilweise einer fischereilichen Nutzung unterliegen. Die Fährbucht sticht in dem ansonsten weitgehend offenen und von Vertikalstrukturen freien LSG heraus, da die dortigen Teiche von einem üppigen Gehölzaufwuchs verschiedener Größen umgeben sind und sich in weiten Teilbereichen zudem Röhrichte entwickelt haben.

- (3) Die Lage und Abgrenzung des LSG ist aus der mitveröffentlichten Verordnungskarte im Maßstab 1:20 000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung kann, einschließlich aller Anlagen, von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Elsfleth (Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth), der Gemeinde Berne (Am Breithof 6, 27804 Berne) und dem Landkreis Wesermarsch – Untere Naturschutzbehörde - (Poggenburger Straße 15, 26919 Brake) unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt fast vollständig innerhalb des EU-VSG V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Verordnungskarte ist die Teilfläche des LSG, die im EU-VSG liegt und der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von rund 535 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Ferner dient das LSG dazu, die durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Niederungsgebiete nördlich der Hunte, welche für den Unterlauf der Hunte und die Landschaftseinheit der „Stedinger Marsch“ charakteristisch sind, dauerhaft zu erhalten und dadurch das typische Landschaftsbild langfristig in seiner Besonderheit und Schönheit zu bewahren.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:
 1. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der für das EU-VSG wertbestimmenden Vogelarten.
 2. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Bestände der weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG.
 3. Den Erhalt der Besonderheit und Schönheit der großräumig offenen, ungestörten Landschaft mit nur wenigen vertikalen Strukturen im LSG.
- (3) Erhaltungsziele des EU-VSG im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
 1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten gemäß den Erhaltungszielen in Anlage 2:
 - a) Löffelente (*Spatula clypeata*) als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
 - b) Pfeifente (*Mareca penelope*) als Gastvogel wertbestimmend,
 - c) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Nahrungsgast wertbestimmend,
 - d) Wachtelkönig (*Crex crex*) als Brutvogel wertbestimmend,

- e) Zwergschwan (*Cygnus columbianus*) als Gastvogel wertbestimmend,
- f) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) als Brutvogel wertbestimmend,
- g) Brachvogel (*Numenius arquata*) als Brutvogel wertbestimmend,
- h) Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brutvogel wertbestimmend,
- i) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brutvogel wertbestimmend.

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-VSG darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten gemäß den Erhaltungszielen in Anlage 3:

- a) Krickente (*Anas crecca*) als Gastvogel bedeutend,
- b) Stockente (*A. platyrhynchos*) als Gastvogel bedeutend,
- c) Knäkente (*Spatula querquedula*) als Gastvogel bedeutend,
- d) Schnatterente (*Mareca strepera*) als Gastvogel bedeutend,
- e) Reiherente (*Aythya fuligula*) als Gastvogel bedeutend,
- f) Singschwan (*Cygnus cygnus*) als Gastvogel bedeutend,
- g) Höckerschwan (*C. olor*) als Gastvogel bedeutend,
- h) Spießente (*Anas acuta*) als Gastvogel bedeutend,
- i) Blässgans (*Anser albifrons*) als Gastvogel bedeutend,
- j) Graugans (*A. anser*) als Gastvogel bedeutend,
- k) Tundrasaatgans (*A. serrirostris*) als Gastvogel bedeutend,
- l) Silbermöwe (*Larus argentatus*) als Gastvogel bedeutend,
- m) Sturmmöwe (*L. canus*) als Gastvogel bedeutend,
- n) Mantelmöwe (*L. marinus*) als Gastvogel bedeutend,
- o) Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*) als Gastvogel bedeutend,
- p) Kampfläufer (*Tringa pugnax*) als Gastvogel bedeutend,
- q) Bruchwasserläufer (*T. glareola*) als Gastvogel bedeutend,
- r) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) als Brutvogel bedeutend,
- s) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) als Brutvogel bedeutend,
- t) Wachtel (*Coturnix coturnix*) als Brutvogel bedeutend,
- u) Blässhuhn (*Fulica atra*) als Brutvogel und als Gastvogel bedeutend,
- v) Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) als Gastvogel bedeutend,
- w) Schafstelze (*Motacilla flava*) als Brutvogel bedeutend,
- x) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) als Gastvogel bedeutend,
- y) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) als Brutvogel bedeutend,
- z) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) als Brutvogel bedeutend,
- aa) Weißwangengans (*Branta leucopsis*) als Gastvogel bedeutend,
- bb) Feldlerche (*Alauda arvensis*) als Brutvogel bedeutend,
- cc) Brachvogel (*Numenius arquata*) als Gastvogel bedeutend,
- dd) Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Gastvogel bedeutend,
- ee) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Gastvogel bedeutend.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Das Gebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, Straßen und Flächen zu befahren oder außerhalb der bestehenden Wege und Straßen zu betreten.
2. Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen oder als Hüte-, Herdenschutz-, Assistenz-, Dienst- oder Rettungshunde eingesetzt werden, unangeleint laufen zu lassen.
3. Wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.
4. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen.
5. Wildwachsende Pflanzen und Pilze oder einzelne ihrer Bestandteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
6. Vergrämuungsmaßnahmen aller Art, insbesondere solche in visueller oder akustischer Form, im LSG durchzuführen oder Feuerwerkskörper im LSG zu zünden oder zur Explosion zu bringen.
7. Nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten oder gentechnisch veränderte Organismen im Gebiet auszubringen oder anzusiedeln.
8. Anpflanzungen aller Art, insbesondere die Pflanzung von Einzelbäumen oder Gehölzen sowie Erstaufforstungen, vorzunehmen oder Sonderkulturen inkl. Kurzumtriebsplantagen anzulegen.
9. Dauergrünland umzubrechen und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
10. Auf Dauergrünland zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.
11. Den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden hydrologischen Verhältnisse in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder einzelner Teilflächen kommen kann (z.B. durch Neuanlage von Gräben, Gruppen oder Drainagen).
12. Veränderungen des Bodenreliefs, insbesondere Verfüllungen von Bodensenken, -mulden, -rinnen, vorzunehmen.
13. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen.
14. Stoffe in Gewässer einzubringen, einzuleiten, aus diesen zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.
15. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Ernteerzeugnisse, Klärschlamm sowie Bodenbestandteile einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
16. Die bestehenden Wege auszubauen, wesentlich zu verändern oder neue Wege anzulegen.
17. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auszubauen oder wesentlich zu verändern, auch wenn diese keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bedürfen.
18. Leitungen jeder Art, Kabel oder Rohre abseits der bestehenden Wege zu verlegen, Masten zu errichten oder rechtmäßig bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, auch wenn diese keiner Genehmigung nach einer anderen Rechtsnorm bedürfen oder von vorübergehender Art sind.
19. Im LSG Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu angeln, zu grillen, zu baden, zu campen oder offenes Feuer zu entzünden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in Abs. 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Befahren und Betreten des LSG abseits der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege
 - (a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sowie deren Beauftragte,
 - (b) durch die zuständige Naturschutzbehörde und deren Beauftragte,
 - (c) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde soweit sie nicht bereits durch andere Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
 - (d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - (e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - (f) zur Durchführung freigestellter Handlungen.
 2. die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Katastrophenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Kampfmittelbeseitigung oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn; handelt es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, so entfällt die Anzeigepflicht und in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
 3. die Durchführung von Maßnahmen, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Unterhaltung der Hunte als Bundeswasserstraße dienen, unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung.
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung, zur Besucherlenkung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; hierunter fallen auch Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen, sofern diese als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft werden.
 5. Aktivitäten zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, zur Gebietsuntersuchung sowie der Umweltbildung und Umweltdokumentation, einschließlich der Entnahme von wenigen Einzelexemplaren nicht besonders geschützter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 6. die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfängergerät sowie mit Reusen durch die örtlichen Angelvereine und den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen sowie dessen Beauftragte ist freigestellt, die Durchführung ist mindestens vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen; handelt es sich um derartige Maßnahmen, zu deren Durchführung bereits nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung besteht, so entfällt die Notwendigkeit der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 7. alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen der ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft auf der Grundlage der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und unter Beachtung der Verbotstatbestände gemäß § 3 dieser Verordnung sowie entsprechend der nachfolgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen abgeleiteten Vorgaben:
 - (a) Ohne die Verwendung von Gülleverschlachtungssystemen oder anderen großflächig über die landwirtschaftlich genutzte Fläche gezogenen Zubringsystemen in der Zeit vom 20.03. bis 01.06. eines Jahres.
 - (b) Ohne ein Ausbringen von Wirtschaftsdünger oder sonstigen organischen Substanzen aus der Geflügelhaltung.
 - (c) Ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland; eine fachgerechte Bekämpfung von Problemunkräutern, Neophyten oder Schaderregern ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 - (d) Eine Umwandlung von Dauergrünland in eine andere Nutzungsform ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, sofern ein Dauergrünlandanteil von 65 % der Fläche

- des Schutzgebiets nicht unterschritten wird und ein Erhalt oder eine Wiederherstellung vor dem Umbruch vorhandener Strukturelemente, insbesondere von Gröppen, Mulden und Senken, in gleichwertiger Habitatqualität gewährleistet ist. Eine Nutzungsänderung ist möglich, sofern sich die aktuelle und die zukünftige Dauergrünlandfläche im Schutzgebiet befinden.
- (e) Eine Reparatur entstandener Flurschäden auf das vor der Entstehung des Schadens vorliegende Niveau ist binnen eines Jahres nach der Entstehung des Schadens freigestellt.
 - (f) Ohne die Grasnarbe in der Zeit vom 20.03. bis 01.06. durch Umbruch zu erneuern.
 - (g) Ohne Walzen, Schleppen, Striegeln oder andere maschinelle Bewirtschaftung des Dauergrünlandes in der Zeit vom 20.03. bis 10.05. eines Jahres.
 - (h) Ohne Mahd des Dauergrünlandes vor dem 10.05. eines Jahres. Bei einer Mahd zwischen dem 11.05. und 15.06. erfolgt die Mahd ausschließlich von innen nach außen wobei über die gesamte Flächenlänge an beiden Flächenseiten ein Schutzstreifen für Küken mit einer Mindestbreite von jeweils 1,5 m von der Mahd ausgespart wird; ab dem 16.06. erfolgt die Mahd entweder von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen, eine Mahd der Schutzstreifen ab dem 16.06. ist zulässig und wünschenswert.
 - (i) Eine Beweidung erfolgt ausschließlich mit Rindern oder Schafen. Eine Beweidungsdichte von 3 Rindern / ha oder 1 Großvieheinheit Schafe / ha wird bis zum 15.05. eines Jahres nicht überschritten. Ausgenommen von der zeitlich begrenzten Festlegung der Beweidungsdichte sind die in Anlage 1 dargestellten hofnahen Flächen, sofern eine Beweidung ausschließlich durch Milchvieh der jeweils an die hofnahen Flächen angrenzenden, unmittelbar am Rande des Schutzgebiets befindlichen Hofstellen erfolgt.
 - (j) Zur Berücksichtigung abweichender betrieblicher Notwendigkeiten in der Landwirtschaft, insbesondere der Milchviehwirtschaft, erteilt die zuständige Naturschutzbehörde auf der Basis eines abgestimmten Bewirtschaftungskonzeptes für die betrieblichen, im LSG gelegenen Flächen, eine (langfristige) Ausnahmegenehmigung zur Abweichung von den Beschränkungen der Freistellungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 sowie den Verboten gemäß § 3 Nr. 10 dieser Verordnung. Das Bewirtschaftungskonzept soll so gestaltet sein, dass hierdurch absehbar und gleichermaßen die Ziele gemäß § 2 der Verordnung auf andere Art und Weise erreicht werden können.
 - (k) In begründeten Einzelfällen sind (kurzfristige) Abweichungen von den Beschränkungen der Freistellungen des § 4 Abs. 2 Nr. 7 und den Verboten des § 3 Nr. 9 und 10 dieser Verordnung sowie von den Inhalten abgestimmter Bewirtschaftungskonzepte gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 j dieser Verordnung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung sowie nachfolgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben:
- (a) Die Jagd auf wertgebende sowie die weiteren maßgeblichen Vogelarten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Verordnung ist, mit Ausnahme der Graugans, unzulässig. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
 - (b) Bei der Fallenjagd sind, zum Ausschluss einer Gefährdung geschützter Tierarten, ausschließlich Lebendfallen zu verwenden. Die verwendeten Fallen sind im Inneren, zum Schutz vor Verletzungen unbeabsichtigt gefangener Tiere, metallfrei (z. B. ohne Drahtgitter) oder mit einer glatten Oberfläche auszustatten. Ferner sind die Fallen mit einem Auslösemelder zu versehen. Es ist sicherzustellen, dass im Gewässer verwendete Fanggeräte und Fangmittel ein Ertrinken gefangener Tiere ausschließen. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen von den Vorgaben zur Ausgestaltung der Fallen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
 - (c) Die Verwendung von Jungfuchsfallen aus ummanteltem Draht ist bei sach- und fachgerechter Bewirtschaftung der Fallen, insbesondere bei mehrmals täglicher Fallenkontrolle, zulässig.
 - (d) Ohne die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen, Kanzeln, Kunstbauten) sowie von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art; eine Errichtung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist zulässig.
 - (e) Ohne die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen oder Hegebüschchen; eine Anlage ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
9. die fachgerechte Bekämpfung des Bisam (*Ondatra zibethicus*) sowie weiterer invasiver Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, mittels geeigneter Fanggeräte und Fangmittel, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Ausgenommen von diesem Zustimmungsvorbehalt ist die behördlich koordinierte Bisambekämpfung.

10. die Bekämpfung invasiver Pflanzen- oder Pilzarten, wie beispielsweise Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 11. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Teiche im Bereich der Fährbucht (Anlage 1) sowie der sonstigen Gewässer im LSG durch die Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie unter Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Verordnung und einschließlich folgender Nutzungen durch die Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten im Bereich des Teichguts Fährbucht:
 - (a) Das Grillen und Lagern an den fischereilich genutzten Teichen der Fährbucht, mit Ausnahme des östlichsten Teiches („Großer Teich“).
 - (b) Das Parken von Fahrzeugen auf der hierfür vorgesehenen Schotterfläche am südlichen Ende des Moordorfer Hellmer im Norden der Fährbucht.
 - (c) Eine Mahd der Röhrichtbestände im Bereich der Fährbucht, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 12. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sofern die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck gemäß § 34 BNatSchG besteht.
 13. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer einschließlich der bestehenden Entwässerungsanlagen, Gräben und Gräben sowie die Instandsetzung bis zum Niveau der ursprünglichen Leistungsfähigkeit
 - (a) mit einer Durchführung von Gruppen- und Grabenaufreinigungen ausschließlich zwischen dem 01.09. und 01.12. eines Jahres; nach dem 01.12. sind Gruppen- und Grabenaufreinigungen bei Frostfreiheit bis zum ersten Frost, spätestens jedoch bis zum 15.12. eines Jahres, zulässig. Ausgenommen von den zeitlichen Beschränkungen ist die Unterhaltung von Gruppen auf Ackerflächen. Zwingende Abweichungen von den zeitlichen Beschränkungen sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen,
 - (b) mit einer Verschlichtung des ausgebaggerten Materials im unmittelbaren Nahbereich des aufgereinigten Gewässers und nicht in der Zeit vom 20.03. bis 01.06. eines Jahres,
 - (c) unter Berücksichtigung der Hinweise zur Gewässerunterhaltung aus dem „Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ des Landes Niedersachsen sowie dessen Ergänzungsband A für Marschengewässer in der jeweils geltenden Fassung.
 14. die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien nach § 125 Telekommunikationsgesetz, sofern die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck gemäß §34 BNatSchG besteht, nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 15. der Betrieb, die Nutzung, die Überwachung, die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Sanierung von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen, Deichen, Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, sowie von bestehenden Straßen und Wegen. Die Instandsetzung und Sanierung von Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von bestehenden Straßen und Wegen ist vor der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen.
 16. die Errichtung, der Ausbau oder die wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, wenn sie keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bedürfen, ist ausschließlich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (3) In den in Absatz 2 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung, Ausnahmegenehmigung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Erteilung der Zustimmung, Ausnahmegenehmigung oder des Einvernehmens kann mit Auflagen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise, versehen werden.
 - (4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 BNatSchG und des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sich diese im Rahmen der Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Natura 2000-Gebiets nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) Eine Befreiung nach Abs.1 oder Abs. 2 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-, Ausnahmegenehmigungs- und Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten gemäß § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Untersuchungen und Maßnahmen zu dulden:
 1. Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. Die Umsetzung behördlich angeordneter Maßnahmen zur Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope (gem. § 30 BNatSchG) sowie zum besonderen Artenschutz (gem. § 44 ff. BNatSchG).
 3. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 der vorliegenden Verordnung Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Nachfolgend sind Maßnahmen aufgeführt, die zum Erreichen des Schutzzweckes erforderlich sind, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Zu dulden sind insbesondere:

 1. Die in einem, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
 2. Regelmäßige anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie beispielsweise die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im LSG wertbestimmenden Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der weiteren im LSG maßgeblichen Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.
 4. Maßnahmen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, des Wiesenvogelschutzprogramms Niedersachsen, Maßnahmen des Gelege- und Kükenschutzes sowie vergleichbare Maßnahmen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1d, 1e, 4, 5, 7c, 7d, 7k, 8a, 8b, 8d, 8e, 9, 10, 11c oder 14 erteilt wurde oder eine Anzeige gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2, 6, 13a oder 15 erfolgt ist oder das Einvernehmen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1c oder 16 oder Abs. 3 hergestellt wurde oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7j erteilt wurde oder eine Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung gewährt wurde.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NNatSchG eingezogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im digitalen Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**Brake, den XX.XX.2024
Landkreis Wesermarsch**

**Siefken
Landrat**

Anlagen zur Verordnung

Anlage 1	Verordnungskarte im Maßstab 1:20.000
Anlage 2	Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten des EU-VSG V11 „Hunteniederung“
Anlage 3	Erhaltungsziele der weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG V11 „Hunteniederung“

ENTWURF